E I N W O H N E R G E M E I N D E H Ä F E L F I N G E N

GEMEINDEVERWALTUNG

An die
Gemeindeverwaltung Häfelfingen

Gesuch um Erteilung einer □ Gelegenheitswirtschafts-/ □ Freinachtsbewilligung

Gesuchsteller/Verein: .....
Verantwortliche Person: Name: .....
Adresse: .....
Telefonnummer: .....
Bezeichnung des Anlasses/Betriebscharakter: .....
Alkoholausschank: **JA** □ **NEIN** □
Ort des Anlasses: .....
Anzahl zur Verfügung stehender Plätze/Personanzahl: .....
Datum/Zeit der Durchführung:

Datum:	von:	bis:
Datum:	von:	bis:
Datum:	von:	bis:

(Tombola- und Lottomatchgesuche sind weiterhin an das Pass- und Patentbüro, Mühlegasse 14, 4410 Liestal zu richten)

Unterschrift der Gesuchstellerin/des -stellers: ……
Ort/Datum: .....

Bewilligung zum □ Betrieb einer Gelegenheitswirtschaft / zum □ Überwirten:
Die Bewilligung berechtigt zum Ausschank und Verkauf von alkoholischen Getränken und zum Verkauf von kalten und warmen Speisen an obigem Anlass.

Auflagen zu Ruhe und Ordnung: Die Bewilligungsinhaber/der -inhaber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch den Betrieb und ihre Gäste die Nachbarschaft, insbesondere während der Nachtruhe ab 22.00 Uhr, nicht gestört oder belästigt wird!

Auflagen zu Sicherheit und Verkehr: ……..

Bewilligung zum Überwirten:
Freinacht bis: .....
Spezielle Auflagen: .....

Gebühr:
Bewilligungsgebühr Gelegenheitswirtschaft: CHF ……
Bewilligungsgebühr Freinachtbewilligung: CHF ……

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

…….. …….. Datum: .....
Rainer Feldmeier Tanja Bausinger

Diese Bewilligung muss am Festanlass auf Verlangen ◄◄◄◄◄◄◄◄◄◄◄◄◄
der Kontroll- und/oder Vollzugsbehörden vorgewiesen werden können!

Gebührenansätze:

Gelegenheitswirtschaftsbewilligung:

Veranstaltungen	bis 100 Personen/Plätze	CHF 50.00/Tag
	bis 500 Personen/Plätze	CHF 100.00/Tag

Für alkoholfreie Betriebe können die Gebühren bis 50 % reduziert werden. Gemeinnützigen Gelegenheitswirtschaften kann die Bewilligungsgebühr teilweise oder ganz erlassen werden.

Freinachtbewilligung:

Freinacht	bis 01.00 Uhr	CHF 30.00 pro Freinacht
	bis 02.00 Uhr	CHF 30.00 pro Freinacht
	bis 03.00 Uhr	CHF 40.00 pro Freinacht
	bis 04.00 Uhr	CHF 45.00 pro Freinacht
	bis 05.00 Uhr	CHF 50.00 pro Freinacht

Auflage zum Jugendschutz:

Seit dem 1. Mai 2002 gelten gemäss Lebensmittelverordnung des Bundes **gesamtschweizerisch einheitliche** Regelungen betreffend der Abgabe alkoholischer Getränke.

Gemäss Art. 37a der vorerwähnten Bundesverordnung dürfen einerseits **keine** alkoholhaltigen Getränke an unter 16-Jährige abgegeben werden und andererseits **müssen** am Verkaufspunkt deutlich sichtbare Schilder angebracht werden, welche auf diese und die Bestimmungen des eidgenössischen Alkoholgesetzes hinweisen.

Um diesen **„Jugendschutzbestimmungen“** betreffend Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken gerecht zu werden, bitten wir Sie, das beiliegende Plakat und je nach Grösse ihres Anlasses **weitere selbsterstellte** Kopien, in den Festräumlichkeiten **aufzuhängen und entsprechende Hinweise auf den Getränkekarten anzubringen** . Gleichzeitig bitten wir Sie, Ihr Verkaufs- und Servicepersonal zu instruieren, dass die gesetzlichen Bestimmungen **unbedingt** eingehalten werden müssen und auch Ausweise verlangt werden dürfen.

Beilage:
- 1 Plakat „Für den Jugendschutz“
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Bewilligung geht an:
- Verantwortliche Person
- Gemeindekassierin P. Stierli

Kopien gehen an:
Polizeiposten Sissach
Landeskanzlei BL, Liestal

Diese Bewilligung muss am Festanlass auf Verlangen der Kontroll- und/oder Vollzugsbehörden vorgewiesen werden können! ◄◄◄◄◄◄◄◄◄◄◄◄◄